

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 28. 11. 2018

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 15. 11. 2018, Einführung in die Laufbahnaufgaben nach dem abgeschlossenen Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück	1254 20411
RdErl. 20. 11. 2018, Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	1258 21011
C. Finanzministerium	
RdErl. 14. 11. 2018, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2019	1259 20444
Bek. 14. 11. 2018, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte.....	1262
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
RdErl. 6. 11. 2018, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130	1262
Erl. 14. 11. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	1262 27400
RdErl. 19. 11. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten 21141	1263
Erl. 19. 11. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	1263 82300
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
RdErl. 5. 11. 2018, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1263
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 4. 10. 2018, Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen	1264 79200
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 16. 11. 2018, Anerkennung der „Ingeborg Gühne Stiftung“	1272
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 12. 11. 2018, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Ems und an der Nordseeküste im Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn, Stadt Emden und Landkreis Aurich	1272
Bek. 14. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 bis Hase-km 29,54	1281
Bek. 14. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Bestickherstellung mit teilweiser Rückverlegung des rechten Deiches am Aper Tief in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland	1281
Bek. 28. 11. 2018, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Bullerbachs, Kirchdorfer Mühlbachs, Levester Bachs, Reitbachs, Stockbachs und des Büntegrabens sowie der Haferriede und der Mösecke in der Region Hannover	1281
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 14. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas GbR Schulz, Schwienau)	1282
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 12. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImschG; Öffentliche Bekanntmachung (PEP GmbH & Co. KG, Hannover)	1282
Stellenausschreibungen	1283
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 8. 11. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar	1286
VO 8. 11. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“	1306
VO 8. 11. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar	1330

B. Ministerium für Inneres und Sport

Einführung in die Laufbahnaufgaben nach dem abgeschlossenen Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück

RdErl. d. MI v. 15. 11. 2018 — Z2.41-03111/2.24.1 —

— VORIS 20411 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 12. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 578)
— VORIS 20411 —
b) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 5. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 7. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 184)
— VORIS 20443 —

Gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 4 der Anlage 3 zu § 24 Abs. 4 NLVO führt der mit einem Bachelorgrad abgeschlossene Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit einer sechsmonatigen Einführung in die Laufbahnaufgaben (im Folgenden: Einführungszeit) zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet. Zur Begründung des Ausbildungsverhältnisses und zur Ausgestaltung der Einführungszeit ergehen folgende Bestimmungen und Hinweise:

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Einführungszeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Einführungszeit ist der mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis zu führende Nachweis, dass der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück mit einem Bachelorgrad (Bachelor of Arts) abgeschlossen wurde. Andere externe Studiengänge bieten — auch wenn sie gleichfalls verwaltungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Inhalte aufweisen — keine geeignete Grundlage für die Zulassung, sondern qualifizieren ggf. in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (siehe § 25 i. V. m. den Nummern 12 und 13 der Anlage 4 zu § 25 NLVO).

Nicht zugelassen wird, wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des GG einzutreten, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, das sie oder ihn für die Berufung in ein Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen ließe.

2. Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden können nach Maßgabe der Bestimmungen über die dienstrechtlichen Befugnisse alle Behörden des Landes, alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, die eine sachgemäße Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste gewährleisten können.

3. Rechtsverhältnis während der Einführungszeit

Die Einführung in die Laufbahnaufgaben erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 24 Abs. 4 Satz 2 NLVO). Grundlage des Ausbildungsverhältnisses ist die auf Antrag erfolgte Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste und die damit verbundene Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Teilzeitbeschäftigung ist nach § 62 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 NBG zulässig. Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erfolgt für die Dauer von sechs Monaten. Der konkrete Zeitraum ist bei der Zulassung anzugeben.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind nach § 24 Abs. 4 Satz 2 NLVO die für Beamteninnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entspre-

chend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NBesG) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe des Anwärtergrundbetrages, den Beamteninnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn erhalten (siehe § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NLVO). Eine zeitliche Begrenzung für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe im Krankheitsfall besteht während der Dauer des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nicht.

Die Auszubildenden sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, sowie Arbeitslosenversicherung versichert. Die Arbeitnehmeranteile werden von der Unterhaltsbeihilfe einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an den Versicherungsträger abgeführt. Ein beamtenrechtlicher Beihilfeanspruch besteht nicht. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 80 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Halbsatz 1 NBG, wonach Beamteninnen und Beamte, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, keinen Anspruch auf Beihilfe haben.

Die Auszubildenden sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Mit Nummer 8.1 Buchst. d des Bezugserlasses zu b wurde allgemein entschieden, dass bei Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, die Anwartschaft auf Versorgung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VI bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Personen, die nicht als Beamteninnen oder Beamte in den Staatsdienst übernommen werden, werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 184 SGB VI nachversichert.

Da eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist, besteht ein Anspruch auf (beamtenrechtliche) Dienstunfallfürsorge. Aufgrund der Anwartschaft auf Versorgung besteht auch keine Zusatzversorgungspflicht (VBL-Pflicht).

Die Auszubildenden haben in entsprechender Anwendung der NEUrlVO Anspruch auf Erholungslaub.

Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

Bezogen auf sonstige Rechte und Pflichten finden die für Beamteninnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich des Disziplinar- und Personalvertretungsrechts entsprechende Anwendung.

4. Ziel der Einführungszeit

Im Rahmen der Einführungszeit sollen — anknüpfend an die durch das Studium und die im Rahmen des Studiums absolvierten Praktikumszeiten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten — die für die Wahrnehmung in der Laufbahn noch erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden (§ 14 Abs. 3 Satz 4 NBG).

5. Durchführung der Einführungszeit

Die Einführungszeit wird als berufspraktische Ausbildung am Arbeitsplatz durchgeführt. Die oder der Auszubildende soll während der Einführungszeit auf mindestens zwei Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Die Arbeitsplätze müssen geeignet sein, Einblick in typische Aufgabengebiete der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu vermitteln.

Als geeignete Aufgabenbereiche kommen insbesondere die Bearbeitung von Querschnittsaufgaben sowie die Bearbeitung von Fachaufgaben mit schwerpunktmaßig rechtlichen Aufga-

ben in Betracht, die die Möglichkeit bieten, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht in der Bearbeitung von Einzelfällen anzuwenden. Die Auszubildenden sollen vorrangig in sachbearbeitender Funktion Aufgaben zur möglichst vollständigen und selbständigen Erledigung zugewiesen bekommen.

Mit der berufspraktischen Ausbildung am Arbeitsplatz sind nur Personen zu trauen, die fachlich geeignet sind, die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung zu vermitteln. Die in der Einführungszeit wahrgenommenen Aufgaben werden im Ausbildungsnachweis nach **Anlage 1** aufgenommen und durch die Ausbilderin oder den Ausbilder bestätigt.

Die Einführungszeit kann im Einzelfall verlängert werden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 3 NLVO). Über die Verlängerung entscheidet die Behörde, bei der die Einführungszeit abgeleistet wird.

6. Abschluss der Unterweisung

Mit dem Abschluss der Unterweisung erhält die oder der Auszubildende eine Bescheinigung über die absolvierte Einführungszeit und die damit erworbene Laufbahnbefähigung nach dem Muster der **Anlage 2**.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1254

Ausbildungsnachweis
 über die Einführung in die Laufbahnaufgaben gemäß
 § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 4 der Anlage 3
 zu § 24 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Name, Vorname	Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Einführungszeit vom.....bis.....

2. Tätigkeitsfeld und Aufgaben

Lfd. Nr.	Organisationseinheit	Wahrgenommene Aufgaben
1		
2		
3		
...		

Ort, Datum, Unterschrift

Behörde, Anschrift/Stempel

**Nachweis über die Einführung in die Laufbahnaufgaben
gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 4 der Anlage 3
zu § 24 Abs. 4 der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO)**

— Erwerb der Laufbahnbefähigung —

Frau/Herr

Vorname Name

geb. am

hat in der Zeit vom bis die nach § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 4 der Anlage 3 zu
§ 24 Abs. 4 NLVO vorgeschriebene Einführung in die Laufbahnaufgaben (Einführungszeit)
nach dem abgeschlossene Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule
Osnabrück absolviert und damit die

**Befähigung für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2
der Fachrichtung Allgemeine Dienste**

in Niedersachsen erworben.

Die Befähigung eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn.

Dienstsiegel

Behörde

Datum, Unterschrift

**Auslagen der Polizei
in Straf- und Bußgeldverfahren**

RdErl. d. MI v. 20. 11. 2018 — 22.2-05314/4 —

— VORIS 21011 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 918)
— VORIS 21011 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 30. 12. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2012, BGBl. I S. 1566“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 10. 2017, BGBl. I S. 3618“ ersetzt.
 - bb) Im dritten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 10. 2012, BGBl. I S. 2182“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 7. 2018, BGBl. I S. 1151“ ersetzt.
 - cc) Im vierten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 7. 2009, BGBl. I S. 2353“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 27. 8. 2017, BGBl. I S. 3295“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1, § 19 Abs. 2 GKG vom 5. 5. 2004, BGBl. I S. 718, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. 10. 2012, BGBl. I S. 2182)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1, § 19 Abs. 2 GKG i. d. F. vom 27. 2. 2014, BGBl. I S. 154, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2018, BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.
 2. In Nummer 3 Abs. 5 Satz 2 werden das Datum „20. 1. 2012“ durch das Datum „18. 1. 2018“ und der Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 7)“ durch den Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 5)“ ersetzt.
 3. In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.
 4. Spalte 1 (Hinweise und Erläuterungen) der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

,1. Dokumentenpauschale

Für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke bis zur Größe von DIN A3, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt werden, sind für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 EUR (in Farbe: 1,00 EUR) und für jede weitere Seite 0,15 EUR (in Farbe: 0,30 EUR) anzusetzen. Für die Herstellung und Überlassung der in Satz 1 genannten Kopien und Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 sind die Entgelte in voller Höhe oder pauschal je Seite 3,00 EUR (in Farbe: 6,00 EUR) anzusetzen. Hingegen sind solche Ausfertigungen und Kopien nicht auslagenpflichtig, die für den Dienstbetrieb hergestellt oder anderen Dienststellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke werden je Datei 1,50 EUR, für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 EUR angesetzt.

Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen — mithin eingescannt —, beträgt die Dokumentenpauschale nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall des Satzes 1 betragen würde.

Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.

In Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde können Dokumentenpauschalen nicht angesetzt werden.“

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

,4. Versendung von Akten

Für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten sind je Sendung pauschal 12 EUR anzusetzen. Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.“

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

- bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem werden Auslagen nicht erhoben, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird.“

- cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„In sonstigen Fällen sind die Auslagen in voller Höhe anzusetzen.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) In Nummer 6 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. 10. 2012, BGBl. I S. 2182“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

- e) In Nummer 8 wird in der Überschrift das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

- f) In Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 20 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 4. 2018 (BGBl. I S. 478)“ ersetzt.

- g) In Nummer 11 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen.“

- h) In Nummer 12 Satz 2 wird die Abkürzung „o. Ä.“ durch die Worte „oder aus vergleichbaren Gründen“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Verwaltungsbehörden i. S. des OWiG

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1258

C. Finanzministerium

**Auslandsreisekostenrecht;
Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2019**

**RdErl. d. MF v. 14. 11. 2018
— VD3 03500/003/03 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 18. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1465)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit RdSchr. vom 12. 11. 2018 — D 6-30201/10#3 — die ab 1. 1. 2019 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2018 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2019 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2018 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1259

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidschan	25	72
Australien		
— Canberra	42	158
— Sydney	56	184
— im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
— Brasilia	47	127
— Rio de Janeiro	47	145
— São Paulo	44	132
— im Übrigen	42	84
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
— Chengdu	29	105
— Hongkong	61	145
— Kanton	33	113
— Peking	38	142
— Shanghai	41	128
— im Übrigen	41	78
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
— Lyon	44	115
— Marseille	38	101
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
— Straßburg	42	96
— im Übrigen	36	115
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	29	88

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Ghana	38	148
Griechenland		
— Athen	38	132
— im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
— Chennai	26	85
— Kalkutta	29	145
— Mumbai	41	146
— Neu Delhi	31	185
— im Übrigen	26	85
Indonesien	31	130
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
— Mailand	37	158
— Rom	33	135
— im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
— Tokio	55	233
— im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
— Ottawa	39	142
— Toronto	42	161
— Vancouver	41	140
— im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokra- tische Republik	56	171
Korea, Demokra- tische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Kroatien	23	75
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshallinseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	34	141
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	34	89
Nigeria	52	255
Norwegen	66	182
Österreich	33	108
Oman	50	200
Pakistan		
— Islamabad	25	165
— im Übrigen	22	68
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	25	93
Philippinen ²⁾	27	116
Polen		
— Breslau	27	117

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
— Danzig	25	84
— Krakau	22	86
— Warschau	24	109
— im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
— Bukarest	26	100
— im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
— Jekaterinburg	23	84
— Moskau	25	110
— St. Petersburg	21	114
— im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
São Tomé und Príncipe	39	80
Saudi-Arabien		
— Djidda	31	234
— Riad	40	179
— im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
— Genf	53	195
— im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
— Barcelona	28	118
— Kanarische Inseln	33	115
— Madrid	33	118
— Palma de Mallorca	29	121
— im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	29	115
Südafrika		
— Johannesburg	24	124
— Kapstadt	22	112
— im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	29	108
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago ³⁾	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
— Istanbul	29	104
— Izmir	35	80
— im Übrigen	33	78
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	57	127
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Atlanta	51	175
— Boston	48	265
— Chicago	45	209
— Houston	52	138
— Los Angeles	46	274
— Miami	53	151
— New York City	48	282
— San Francisco	42	314
— Washington, D. C.	51	276
— im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien		
— London	51	224
— im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

¹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.²⁾ Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.³⁾ Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Suriname.

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

**Bek. d. MF v. 14. 11. 2018
— VD4 86 00/1 —**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgeli-ten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2019 an von bisher 226,00 EUR auf 231,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 6. 11. 2018, BGBl. I S. 1842).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2019 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,93
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,65.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,55 EUR“ durch den Betrag „4,65 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1262

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge
(Pflegegeld)**

RdErl. d. MS v. 6. 11. 2018 — 305-51 212 —

— VORIS 21130 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 16. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1398)
— VORIS 21130 —

Die Anlage zum Bezugserlass erhält ab 1. 1. 2019 folgende Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamt- betrag (EUR)
I. 0 bis 5	560	245	805
II. 6 bis 11	644	245	889
III. ab 12	709	245	954.“

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehö-
rigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1262

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Koordinierungsstellen
für Migration und Teilhabe
(Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)**

Erl. d. MS v. 14. 11. 2018 — 301.3-48104-16.1 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. v. 14. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 361)
— VORIS 27400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 11. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Da-tum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1262

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von familienentlastenden Diensten**

RdErl. d. MS v. 19. 11. 2018 — 103-43 114/8 —

— VORIS 21141 —

Bezug: RdErl. v. 16. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 31)
— VORIS 21141 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19. 11. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1263

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Koordinierungsstellen
Frauen und Wirtschaft**

Erl. d. MS v. 19. 11. 2018 — 204-38142 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 17. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 963)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19. 11. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 5.2 und 5.8 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5.3 bis 5.5.1 werden Nummern 5.2 bis 5.4.1.
 - c) Die bisherige Nummer 5.5.2 wird Nummer 5.4.2 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Verweisung „Nummer 5.5.1“ durch die Verweisung „Nummer 5.4.1“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 5.7 wird Nummer 5.6 und erhält folgende Fassung:
„5.6 Ausnahmen zum Personalschlüssel gemäß Nummer 5.4.1 sind nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des programmverantwortlichen Ressorts möglich.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1263

F. Kultusministerium

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MK v. 5. 11. 2018

— 15-02125 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 11. 2018 aufgehoben:

RdErl. v. 26. 11. 1976 (Nds. MBl. 1977 S. 83, SVBl. 1977 S. 6) — VORIS 22410 00 00 50 002 —	Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Grenzschutzfachschulen; hier: Fachhochschulreife und Fachschulreife
RdErl. v. 19. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 879) — VORIS 22420 00 00 00 013 —	Zuständige Behörden für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung
Erl. v. 1. 2. 1991 (SVBl. S. 30) — VORIS 22410 01 00 40 032 —	Europa im Unterricht
RdErl. v. 12. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 799), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 3. 1999 (Nds. MBl. S. 182) — VORIS 22420 00 00 00 025 —	Errichtung gemeinsamer Meisterprüfungsausschüsse
RdErl. v. 17. 6. 1996 (Nds. MBl. S. 1238), geändert durch RdErl. v. 23. 2. 1999 (Nds. MBl. S. 156) — VORIS 22420 00 00 00 030 —	Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Weser-Ems für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft)
Bek. v. 20. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 379) — VORIS 22420 00 00 00 032 —	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zur Meisterin und zum Meister in der Ver- und Entsorgung (Fortbildungsprüfungen)
RdErl. v. 8. 5. 1998 (Nds. MBl. S. 874, 985), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 177) — VORIS 20411 01 69 07 001 —	Durchführung der Verordnung über die ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen
Bek. v. 4. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 970) — VORIS 22420 00 00 00 037 —	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten im Land Niedersachsen
Bek. v. 4. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 974), geändert durch Bek. v. 15. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 335) — VORIS 22420 00 00 00 038 —	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten im Land Niedersachsen

Bek. v. 21. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 169) — VORIS 22420 00 00 00 041 —	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungs träger in Niedersachsen
RdErl. v. 14. 11. 2000 (Nds. MBl. S. 713) — VORIS 22420 00 00 00 044 —	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Bestimmung der zuständigen Behörden für die Berufsausbildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
Bek. v. 9. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 314) — VORIS 22420 00 00 00 046 —	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Sozialversicherungsfachwirtin/zum Sozialversicherungsfachwirt der Fachrichtung Rentenversicherung im Land Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1263

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 4. 10. 2018 — 406-42287-75-2 —

— VORIS 79200 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Um ASP-freie Schwarzwildbestände zu erhalten, eine tierwohlgerechte Auslaufhaltung in Hausschweinebeständen zu ermöglichen und Niedersachsen als Land intensiver Schweineproduktion ASP-frei zu halten und damit den Markt vor Einschränkungen zu schützen, ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes notwendig.

1.2 Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdausübungsberechtigten sowie der Hundeführerinnen und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Niedersachsen gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Behörde (Nummer 6.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssittel.

2. Aufwandsentschädigung

2.1 Entschädigt wird der Aufwand für

- a) das Suchen und Beproben von Fallwild und von erlegtem sichtbar schwerkrankem Wild,
- b) den Mehrabschuss von Schwarzwild aller Altersklassen, der im Vergleich zur Durchschnittsstrecke von erlegtem Schwarzwild je Einzelrevier erfolgt,
- c) den Einsatz von brauchbaren Jagdhunden bei revierübergreifenden Drückjagden.

2.2 Die Durchschnittsstrecke nach Nummer 2.1 Buchst. b wird anhand der Daten aus den Jagdjahren 2014/15, 2015/16 und 2016/17 durch das ML ermittelt und festgelegt.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Aufwandsentschädigung

3.1 Die Aufwandsentschädigung wird gewährt

- für Leistungen nach Nummer 2.1 Buchst. a und b der oder dem Jagdausübungsberechtigten,
 - für Leistungen nach Nummer 2.1 Buchst. c über die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten eines der beteiligten Reviere an die Hundeführerin oder den Hundeführer.
- 3.2 Keine Aufwandsentschädigung wird gewährt nach Nummer 2.1 Buchst. a und b:
- Bund, Ländern und Kommunen sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
 - öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen,
 - in Jagdgattern.

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 EUR für jedes Stück Schwarzwild gemäß Nummer 2.1 Buchst. a und b sowie in Höhe von 25 EUR pro Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes gemäß Nummer 2.1 Buchst. c gewährt.

5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. c setzt voraus, dass

- a) die revierübergreifende Drückjagd in mindestens fünf direkt aneinandergrenzenden Jagdbezirken oder in mindestens zwei Jagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mindestens 2 000 ha durchgeführt wird und
- b) die eingesetzten Jagdhunde gemäß § 4 Abs. 2 und 3 NJagdG brauchbar sind. Die jeweilige Brauchbarkeit des Hundes ist durch die Hundeführerin oder den Hundeführer mittels Unterschrift gegenüber der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu bestätigen und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Auszahlungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

6.2 Die Auszahlungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) bereit (**Anlagen 1 bis 3**).

6.3 Anträge sind bei der Auszahlungsbehörde schriftlich unter Verwendung der Anlage 1 zu stellen.

6.4 Es gelten folgende Antragsfristen:

- a) Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. a und b sind einmal jährlich vom 1. April bis zum 31. Mai für das vergangene Jagd Jahr zu stellen.
- b) Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. c sind bereits während des laufenden Jagdjahres zu stellen.

6.5 Antragstellerin oder Antragsteller ist jeweils die oder der Jagdausübungsberechtigte. Soweit bei Entschädigungen nach Nummer 2.1 Buchst. c die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht Empfängerin oder Empfänger der Aufwandsentschädigung ist (Nummer 3.1), leitet sie oder er diese nach Auszahlung durch die zuständige Behörde an die jeweilige Hundeführerin oder den jeweiligen Hundeführer weiter.

Tritt die Hundeführerin oder der Hundeführer ihren oder seinen Anspruch nach Nummer 2.1 Buchst. c an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten gemäß Anlage 3 ab, da sie oder er die Entschädigung bereits vor der Auszahlung durch die zuständige Behörde erhalten hat, kann die Jagdausübungsberechtigte Empfängerin oder der Jagdausübungsberechtigte Empfänger einer Entschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. c sein.

6.6 Es werden nur vollständige und unterschriebene Anträge durch die Auszahlungsbehörde bearbeitet.

6.6.1 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. a sind

- a) ein Nachweis der Veterinärbehörde über die stattgefundene Beprobung,
- b) die GPS-Daten des Fundortes des beprobten Schwarzwildes gemäß Anlage 2 sowie
- c) ein Nachweis des Jagdausübungsrechts, bei mehreren Jagdausübungsberechtigten eine Vollmacht der Übrigen beizufügen.

6.6.2 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. b sind

- a) eine Kopie des Wildursprungsscheins,
- b) ein Nachweis des Jagdausübungsrechts, bei mehreren Jagdausübungsberechtigten eine Vollmacht der Übrigen beizufügen.

6.6.3 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. c ist die Bescheinigung der Jagdleiterin oder des Jagdleiters des an einer revierübergreifenden Jagd beteiligten Jagdbezirks gemäß Anlage 2 beizufügen.

6.7 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.3 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise durch die Auszahlungsbehörde an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Die Auszahlungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen verlangen.

Die Höhe für eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. b muss 250,00 EUR erreichen (Bagatellgrenze). Die Bagatellgrenze gilt nicht, sofern mit demselben Antrag eine Entschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. a und/oder Buchst. c beantragt wird.

7. Prüfrechte

Dem ML sowie dem LRH und deren Beauftragte stehen zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen ein Prüfrecht zu. Dieses erstreckt sich auf Besichtigungen vor Ort sowie auf Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben in jede erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
Nachrichtlich:
An die
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1264

Fördernummer: _____
 (wird von der antragsannahmenden Stelle ausgefüllt)



Niedersachsen

Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Niedersachsen
 gemäß RdErl. d. ML v. 4. 10. 2018

Eingangsstempel

An die
 Antragsannahmende Stelle

Eingangsstempel

Bitte deutlich und in Druckbuchstaben ausfüllen!

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller			
Anrede	Name	Vorname	
Straße		Hausnummer	Zusatz
PLZ	Wohnort	Ortsteil	
Telefon		Mobil	E-Mail
IBAN			

Bei Beantragung von Entschädigung für Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2

Ich bin jagdausübungsberechtigt im Jagdrevier:

Das Jagdrevier liegt im Landkreis/in der kreisfreien Stadt:

→→→ Ein geeigneter Nachweis über das Jagdausübungrecht für den Jagdbezirk ist beizufügen

Hinweis:

Sind weitere Personen im vorstehend genannten Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt, so haben diese der oder dem Antragstellenden eine Vollmacht zur Antragstellung zu erteilen.
 Dazu bedarf es nachstehend ihrer Adresse und Unterschrift.

(Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift)



Für weitere Jagdausübungsberechtigte bitte die Rückseite oder ein gesondertes Blatt verwenden.

Angaben zu den durchgeführten Maßnahmen

1. Intensivierung der Fallwildsuche und Probennahme

Anzahl der Stücke Fallwild: _____ →→→ Anlage 1 ausfüllen (ggf. mehrmals)!
→→→ Je Stück Fallwild/krank erlegtes Wild den
Beprobungsnachweis der Veterinärbehörde
beifügen!

2. Mehrabschuss von Schwarzwild

a) Durchschnittswert aus Bezugszeitraum¹⁾: _____

b) Jagdstrecke (Gesamtanzahl der Wildursprungsscheine): _____

c) Mehrabschuss von Schwarzwild²⁾: _____

→→→ Sämtliche Wildursprungsscheine in Kopie beifügen!

3. Einsatz von Jagdhunden bei Drückjagden

Anzahl der Jagdhunde: _____ →→→ Je Drückjagd Anlage 2 ausfüllen (ggf. mehrmals)!

Ich beantrage eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung folgender Maßnahmen in Höhe von

1. Intensivierung der Fallwildsuche _____ EUR

2. Mehrabschuss von Schwarzwild _____ EUR

3. Einsatz von Jagdhunden bei Drückjagden _____ EUR

Gesamtsumme: _____ EUR

Hinweis: Bei alleiniger Beantragung der Entschädigung für den Mehrabschuss von Schwarzwild (Nummer 2) werden Anträge erst ab einer Höhe von 250,00 EUR (Bagatellgrenze) ausgezahlt. Die Bagatellgrenze gilt nicht, wenn neben der Entschädigung für den Mehrabschuss von Schwarzwild auch eine Entschädigung für Maßnahmen nach Nummer 1 und/oder Nummer 3 beantragt wird.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt entsprechend der Mitteilungsverordnung ab einem Jahresbetrag von 1 500,00 EUR die Zahlungen dem Finanzamt mit.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

¹⁾ Der Durchschnittswert (abgerundet) berechnet sich aus dem Mittel der Schwarzwildstrecke der Jagdjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17. Darüber hinaus kann er bei der Unteren Jagdbehörde erfragt werden.

²⁾ Der Mehrabschuss von Schwarzwild berechnet sich aus der positiven Differenz zwischen Anzahl der Wildursprungsscheine und dem Durchschnittswert.

Fördernummer: _____
(wird von der antragsannahmenden Stelle ausgefüllt)



Ort, Datum, Unterschrift

Fördernummer: _____
 (wird von der antragsnehmenden Stelle ausgefüllt)

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname): _____		Anlage zu meinem Antrag vom: _____
1. Intensivierung der Fallwildsuche und Probenahme Das nachfolgend aufgeführte Schwarzwild ist in dem im Antrag genannten Revier verendet gefunden worden bzw. wurde schwer krank erlegt.		
Datum	(Zutreffendes ankreuzen)	GPS-Koordinaten Probennummer (Nachweis der Veterinärbehörde beifügen!)
	<input type="checkbox"/> verendet gefunden <input type="checkbox"/> schwer krank erlegt	
	<input type="checkbox"/> verendet gefunden <input type="checkbox"/> schwer krank erlegt	
	<input type="checkbox"/> verendet gefunden <input type="checkbox"/> schwer krank erlegt	
	<input type="checkbox"/> verendet gefunden <input type="checkbox"/> schwer krank erlegt	



Fördernummer: _____ (wird von der antraglassnehmenden Stelle ausgefüllt)

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname):

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname): _____

Anlage zu meinem Antrag vom:

bergegenden Drückjagden
Hinweis: Aus Verwaltungsoökonomischen Gründen ist je revierübergreifender Drückjagd lediglich ein Antrag zu stellen.

Fördernummer: _____
(wird von der antragsannahmenden Stelle ausgefüllt)



Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname): _____

Anlage zu meinem Antrag vom: _____

Name des Hundes	Name der Hundeführerin/ des Hundeführers	Bestätigung der Brauchbarkeit (= Unterschrift der Hundeführerin/ des Hundeführers)	Ich trete meinen Anspruch auf Entschädigung an die Jagdausübungsberechtigte/den Jagdausübungsberechtigten ab (= nochmalige Unterschrift der Hundeführerin/des Hundeführers)

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Ingeborg Gühne Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 11. 2018
— 2.11741/40-323 —

Mit Schreiben vom 16. 11. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 11. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ingeborg Gühne Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie Jugend- und Altenhilfe in erster Linie im Bereich der Stadt Braunschweig.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Ingeborg Gühne Stiftung
Auf der Moorhütte 25
38104 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1272

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
an der Ems und an der Nordseeküste
im Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn,
Stadt Emden und Landkreis Aurich**

Bek. d. NLWKN v. 12. 11. 2018
— VI.11-62210-155-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Ems und der Nordsee im Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des Hauptdeiches beginnt an der Ems östlich des Borßumer Siels mit Deich-km 115 + 800 und endet an der Nordsee am nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches

(Leybucht) mit Deich-km 166 + 500. Der Deich hat eine Gesamtlänge von 50,7 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Geltungsbereich dieser Festsetzung

Diese Festsetzung gilt für den gesamten Deichverlauf mit Ausnahme der Großen Seeschleuse zwischen Deich-km 118 + 546 und Deich-km 118 + 700 und der Nesserlander Schleuse zwischen Deich-km 119 + 692 und Deich-km 119 + 830.

3. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
115 + 800	NHN + 8,10 m	32381872	5910769	1 östlich Borßumer Schleuse Grenze Deichacht Krummhörn/ Moormerländer Deichacht
	gleichbleibend			
118 + 546	NHN + 8,10 m	32379302	5911142	2 45 m südlich der Großen Seeschleuse

Die erforderliche Bauwerkshöhe der Großen Seeschleuse wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer Erlaubnis gemäß § 15 NDG festgelegt.

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
118 + 700	NHN + 8,00 m	32379206	5911368	3 rd. 65 m vor Nordseite der Großen Seeschleuse
	abnehmend auf			
119 + 050	HN + 7,50 m	32379332	5911628	4 Höhe Willi-Zander Straße
	gleichbleibend			
119 + 692	NHN + 7,50 m	32379503	5912155	5

Die Bauwerkshöhe der Nesserlander Schleuse bezüglich des Hochwasserschutzes wird im Antrag zur Erlaubnis gemäß § 15 NDG vom 23. 1. 2008 (unveröffentlicht) beschrieben.

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
119 + 830	NHN + 7,60 m	32379372	5912231	6 rd. 85 m nördlich vor der Straße „Zum Borkumanleger“
120 + 950	gleichbleibend NHN + 7,60 m	32378752	5911417	7 rd. 25 m südlich der Verladungsbrücke VW
121 + 150	ansteigend auf NHN + 7,90 m	32378627	5911262	8 Deich am Emskai, östlich
121 + 800	gleichbleibend NHN + 7,90 m	32378002	5911179	9 Deich am Emskai, westlich
121 + 900	abnehmend auf NHN + 7,80 m	32377902	5911179	10 Larrelter Polder
127 + 050	gleichbleibend NHN + 7,80 m	32372755	5911267	11 Wybelsumer Polder, östlich
128 + 000	abnehmend auf NHN + 7,70 m	32371806	5911279	12 Wybelsumer Polder, westlich
132 + 050	gleichbleibend NHN + 7,70 m	32368380	5911874	13 Deichüberfahrt Knock, emsseitig
132 + 100	abnehmend auf NHN + 6,80 m	32368410	5911914	14 Deichüberfahrt Knock, landseitig
137 + 300	gleichbleibend NHN + 6,80 m	32368050	5916161	15 nördlich Rysumer Nacken, landseitig
137 + 400	ansteigend auf NHN + 7,90 m	32367984	5916235	16 nördlich Rysumer Nacken, seeseitig
140 + 460	gleichbleibend NHN + 7,90 m	32368114	5919099	17 Mitte Doppelkurve nördlich Campingplatz Dysterhues
140 + 610	ansteigend auf NHN + 8,30 m	32368025	5919206	18 Deichüberfahrt nördlich Doppelkurve
141 + 910	ansteigend auf NHN + 8,60 m	32367936	5920502	19
142 + 560	gleichbleibend NHN + 8,60 m	32368024	5921145	20 Höhe Upleward
143 + 010	abnehmend auf NHN + 8,40 m	32368096	5921589	21 360 m südlich Lesshauser Straße
144 + 910	gleichbleibend NHN + 8,40 m	32368489	5923447	22
146 + 060	abnehmend auf NHN + 8,30 m	32368740	5924569	23 300 m südlich Platthauser Weg
147 + 010	gleichbleibend NHN + 8,30 m	32368989	5925476	24 Höhe Manslagt
147 + 110	abnehmend auf NHN + 8,20 m	32369061	5925545	25
148 + 660	gleichbleibend NHN + 8,20 m	32369358	5926940	26
149 + 060	ansteigend auf NHN + 8,30 m	32369262	5927328	27 Höhe Pilsum
150 + 110	gleichbleibend NHN + 8,30 m	32369504	5928259	28 rd. 150 m südlich „Zum Diekskiel“
151 + 560	abnehmend auf NHN + 8,10 m	32370324	5929395	29 Nähe Pilsumer Leuchtturm
152 + 410	gleichbleibend NHN + 8,10 m	32370853	5930024	30 Deichkreuzung
155 + 860	ansteigend auf NHN + 8,60 m	32369677	5933222	31
156 + 260	gleichbleibend NHN + 8,60 m	32369852	5933566	32

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
156 + 500	abnehmend auf NHN + 8,00 m gleichbleibend	32370070	5933660	33 Sielbauwerk Leysi
157 + 100	NHN + 8,00 m abnehmend auf	32370631	5933566	34
157 + 200	NHN + 7,80 m gleichbleibend	32370695	5933490	35
160 + 100	NHN + 7,80 m ansteigend auf	32372145	5931063	36 Hauener Hooge
160 + 200	NHN + 8,00 m gleichbleibend	32372244	5931051	37
162 + 450	NHN + 8,00 m ansteigend auf	32374446	5930729	38 315 m westlich Klappbrücke Greetsiel
163 + 400	NHN + 8,20 m gleichbleibend	32375330	5931046	39
165 + 850	NHN + 8,20 m abnehmend auf	32377035	5932799	40
166 + 500	NHN + 7,90 m	32376981	5933400	41 Grenze Deichachten Krummhörn/Norden

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell beabsichtigter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

4. Abmessungen des Deiches

4.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

4.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außendeichberme:

Breite vor dem Deichfuß:	$\geq 6,00$ m,
Neigung:	1 : 10,
Höhe der wasserseitigen Bermenkante:	$\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser;
- b) Binnendeichberme:

Breite vor dem Deichfuß:	$\geq 6,00$ m,
Neigung:	1 : 10,
Höhe der landseitigen Bermenkante:	$\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser.

4.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:

Lage des Weges:	auf der Außendeichberme,
Breite:	$\geq 3,00$ m,
Quergefälle:	$\geq 2,5\%$,
Technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges:	auf der Binnendeichberme,
Breite:	$\geq 3,00$ m,
Quergefälle:	$\geq 2,5\%$,

Höhenlage: 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser,

Technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

c) Deichtentwässerungsgräben:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Sohlentiefe: | $\geq 0,80$ m, |
| Sohlenbreite: | $\geq 0,80$ m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 0,5 bis 1 : 2. |

4.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGfT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurbewesens [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

5. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichtentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens, wenn kein Deichtentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

6. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 bis 3** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mitveröffentlicht:

- Anlage 1: Übersichtskarte, Abschnitt Borßumer Schleuse bis Upleward,
Maßstab = 1 : 50 000,
- Anlage 2: Übersichtskarte, Abschnitt Upleward bis Leybucht-siel,
Maßstab = 1 : 50 000,
- Anlage 3: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 4 NDG sind die Abmessungen eines Deiches von der oberen Deichbehörde festzusetzen. Entsprechend der ZustVO-Deich ist der NLWKN für diese Aufgabe zuständig. Dabei ist die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenauflaufes zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand berechnet. Maßgebende Faktoren hierbei sind das mittlere Tidehochwasser, die maximale Springerhöhung, der maximalen Windstau und ein Vorsorgemaß von 0,5 m für einen zukünftigen Meeresspiegelanstieg als Folge des Klimawandels.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenauflaufs in der Regel im 50 m Abstand aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenauflaufs haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenauflaufs ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

Um die Bestickhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Für den Hauptdeich der Deichacht Krummhörn sind die Ergebnisse für die Bemessungswasserstände und die Höhen des Wellenauflaufs in folgenden Gutachten zusammengefasst:

- Gutachten 2/2011 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung von Kronenhöhen für die Sturmflutschutzwerke im Emder Außenhafen“, Februar 2011,
- Gutachten 3/2011 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung des gutachterlichen Besticks für die Krummhörner Deiche zwischen Rysum und Borssum“, Dezember 2011,
- Gutachten 2/2017 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung des gutachterlichen Besticks für die Krummhörner Deiche am Rysumer Nackens“, März 2017,
- Gutachten 2/2012 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung des gutachterlichen Besticks für die Krummhörner Deiche zwischen Rysum und Leybucht“, Februar 2012,
- Gutachten 4/2015 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung des gutachterlichen Besticks für die Krummhörner Deiche von Leysiel bis Leybuchsied“, Februar 2011.

Der Bemessungswasserstand der Ems an der Borssumer Schleuse liegt bei NHN +6,80 m und nimmt dann recht gleichmäßig bis zur Knock auf etwa NHN +6,20 m ab. Diese Höhe bleibt anschließend bis Leysiel konstant. Von hier bis

Greetsiel steigt der Bemessungswasserstand erneut an und zwar auf knapp NHN +6,40 m. Anschließend bleibt die Wasserstandshöhe bis zur Verbandsgrenze wieder konstant.

Der Wellenauflauf kann im Bereich östlich vom Leuchtturm Campen und in Leysiel Höhen bis zu 2,40 m erreichen. Anderseits kann der Wellenauflauf auch so niedrig liegen, wie im aufgespülten Bereich des Rysumer Nackens, sodass hier pauschal ein Vorhaltemaß von 0,5 m angesetzt werden kann.

Nachrichtlich wird auf folgende Bauwerke im Deich hingewiesen:

Die Nesserlander Schleuse wurde grundlegend saniert. Die erforderliche Bauwerkshöhe der Schleuse bezüglich des Hochwasserschutzes wurde im Antrag zu der Erlaubnis gemäß § 15 NDG vom 23. 1. 2008 (unveröffentlicht) wie folgt beschrieben: Die Oberkante der Schleusenhauptplattform im Außenhaupt beträgt NHN +7,50 m. Ferner wurde die massive Konstruktion des Außenhauptes statisch so ausgelegt, dass in der Zukunft die Möglichkeit besteht, durch ein System von Winkelstützmauern die Oberkante auf NHN +8,50 m zu erhöhen. Im Außenhaupt befinden sich aus Gründen der doppelten Deichsicherheit zwei Schleusentore. Sie haben eine Breite von ca. 18 m und eine Höhe von NHN +7,35 m, damit im Fall des Überströmens einer Welle das Wasser schadlos abgeführt werden kann. Die dann während einer extremen Tidespitze überströmende Wassermenge kann schadlos im Binnenhafen aufgenommen werden.

Für die Große Seeschleuse wird die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG ein Gutachten in Auftrag geben, wie die Sturmflutsicherheit dieses Bauwerks unter Berücksichtigung des Schleusenbetriebes und der Wirtschaftlichkeit am besten zu gewährleisten ist. Alle für die Sturmflutsicherheit relevanten Baumaßnahmen werden in einer deichrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 NDG geregelt.

Die Torhöhe des Sielbauwerks Leysiel liegt auf NHN +7,5 m.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Deichacht Krummhörn als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am 28. 11. 2018 in Kraft.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
Hauptdeiches an der Ems und an der Nordseeküste
im Verbandsgebiet der Deichacht Krummhörn vom
12.11.2018**

Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Kartenverwaltung



Schweinsrücken

Km 156+500, NHN+8,00m, 33, Sielbauwerk Leysiel

Km 156+260, NHN+8,60m, 32

Km 155+860, NHN+8, 60m, 31

Km 157+100, NHHN+8,00m, 34

Km 157+200, NHN+7,80m, 35

G r e t s i e |

Nacken

P i l s u m e r

፩፻፲፭

L e v s a n d

Km 166+500, NHN+7,90m, 41,
Grenze Deichachten Krummhörn/Norden

Km 165+850, NHN+8,20m, 40

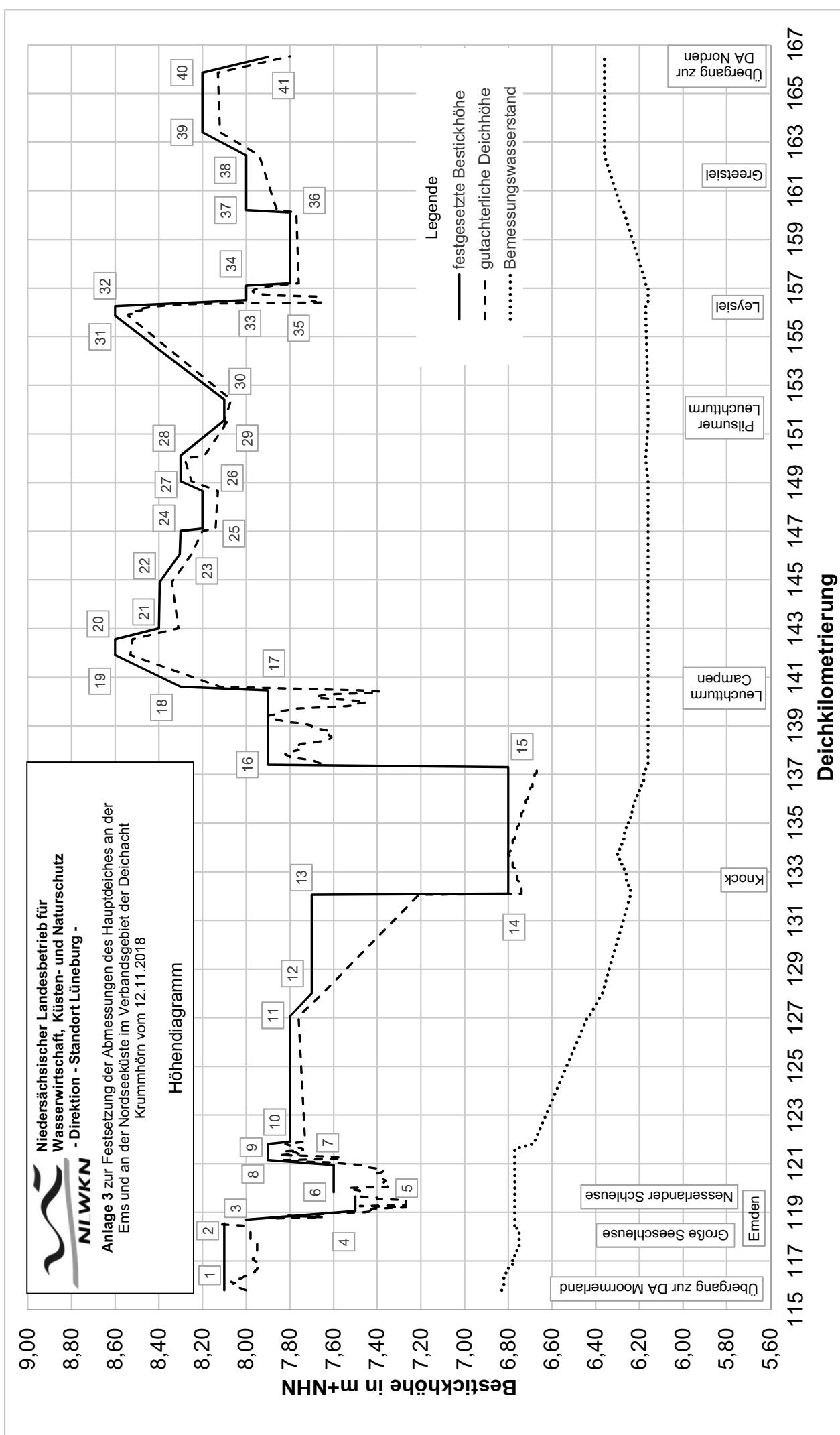
THE JOURNAL OF CLIMATE

✓ 1:50000 MINI-100 Natura

Km 149+060, NHN+8,30m, 27, Höhe Pilsum

Km 118+660 NHN+8 20m 26





**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase
in Haselünne (Muhne)
von Hase-km 30,29 bis Hase-km 29,54**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2018
— VI O1 62025-000-015 —**

Der NLWKN, Betriebsstelle Meppen, plant strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 bis Hase-km 29,54. Dabei handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen nach den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771). Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN hat beantragt, festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), besteht.

Im Rahmen des geplanten Gewässerausbau sind strukturverbessernde Maßnahmen als Initialen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung geplant, und zwar

- der Einbau von Strukturelementen wie Totholz und Kies zur Verbesserung der Substratdiversität, der Profil- und der Tiefenvarianzen,
- die Entfernung der Uferbefestigung zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Rohbodenbeschaffung zur Förderung der Sukzession autochthoner Flora,
- die Anpflanzung standorttypischer Gehölze zur Initialisierung einer Ufervegetation.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren –, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Betriebsstelle Meppen des NLWKN nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 bis 29,54“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1281

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Bestickherstellung mit teilweiser Rückverlegung
des rechten Deiches am Aper Tief
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2018
— GB VI O2 62211-167-010 —**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Aper Tief im Bereich Vreschen-Bokel von Station 4 + 700 (Brückenweg) bis Station 6 + 250 (Augustfehnkanal) mit Rückverlegung des Deiches von Station 5 + 800 bis Station 6 + 250 entlang der Saterlandstraße (Landesstraße 827). Durch die Deichrückverlegung werden zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und eine ökologische Aufwertung der bislang eingedeichten Fläche „Große Wehrwisch“ ermöglicht.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), beantragt, durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Bestickherstellung des rechten Deiches am Aper Tief“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1281

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete des Bullerbachs,
Kirchdorfer Mühlbachs, Levester Bachs, Reitbachs,
Stockbachs und des Büntegrabens sowie der Haferriede
und der Mösecke in der Region Hannover**

**Bek. d. NLWKN v. 28. 11. 2018
— 62023-2-63 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Bullerbachs, Kirchdorfer Mühlbachs, Levester Bachs, Reitbachs, Stockbachs und des Büntegrabens sowie der Haferriede und der Mösecke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 11) werden bei der

Region Hannover,
Fachbereich Umwelt,
Untere Wasserbehörde,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1281

**Die Anlage ist auf den Seiten 1284/1285
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas GbR Schulz, Schwienau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 11. 2018
— 4.1-18-71 kam/LG000034475 —**

Die Firma Biogas GbR Schulz, Immenhof 1, 29593 Schwienau, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb ihrer Biogas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück in 29593 Schwienau, Gemarkung Melzingen, Flur 3, Flurstück 38/10, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Biogas-BHKW-Anlage. Die Genehmigung umfasst den Zubau einer weiteren

BHKW-Einheit mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 862 kW, die Änderung des Betriebes der BHKW-Anlage zur bedarfsgerechten Stromerzeugung, die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation, die Errichtung und den Betrieb eines Warmwasserspeichers, die Aufstellung eines Stahlcontainers für die Heizverteilung und die Errichtung und den Betrieb eines Heizkessels (Wärmeleistung: 460 kW) für Biogas-/Heizölbetrieb mit Heizöllagertank. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 1 355 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1282

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Offentliche Bekanntmachung
(PEP GmbH & Co. KG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 11. 2018
— OL 17-206-01 —**

Bezug: Bek. v. 21. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 810)

Die PEP GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 27. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 49832 Freren, Schapener Straße 9, beantragt.

Der Ort für den mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin hat sich geändert.

Der Termin findet statt am

**Dienstag, dem 4. 12. 2018, ab 10.00 Uhr
in der Gaststätte Lüns,
Lünsfelder Straße 19,
49832 Freren,**

und nicht wie ursprünglich vorgesehen im Rathaus der Stadt Freren. Bei Bedarf wird der Termin auch an den Folgetagen in der Gaststätte Lüns fortgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1282

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Grafschaft Bentheim** besetzt zum 1. 4. 2019 die Stelle der

Leitung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit (m/w/d).

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist Teil des Dreiländerecks Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Er hat ca. 135 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Landkreis Grafschaft Bentheim lassen sich die Vorzüge einer prosperierenden Wirtschaftsregion des ländlichen Raumes mit den vorhandenen Freizeitwerten hervorragend verbinden.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung der Abteilungen Soziale Sicherung mit u. a. den Bereichen SGB IX, XI, XII und Asyl, Kommunale Arbeitsmarktintegration mit dem kommunalen Jobcenter, Schuldnerberatung, der Jugendberufshilfe und dem Integrationszentrum, Gesundheitsamt (Amtsärztlicher, Jugendärztlicher Dienst und Sozialpsychiatrischer Dienst) sowie der kommunalen Suchtberatung. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Für die Führung dieses zurzeit ca. 210 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassenden Fachbereichs sucht der Landkreis Grafschaft Bentheim eine zielorientierte, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit.

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Personalwirtschaft) oder der Fachrichtung Rechtswissenschaften. Darüber hinaus werden einschlägige Leistungserfahrungen und Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, den politischen Gremien, den kreisangehörigen Kommunen sowie Verbänden und Institutionen wird erwartet.

Wir bieten Ihnen eine Stelle in einer familienfreundlichen Kommunalverwaltung, die nach der BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TVöD bewertet ist.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen der Kreisverwaltung wird angestrebt, bei gleicher Eignung eine Frau einzustellen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 8. 12. 2018** an den Landkreis Grafschaft Bentheim, Abteilung Personal und Organisation, Jens Reimers, Van-Delden-Straße 1–7, 48529 Nordhorn, Tel. 05921 96-1416, E-Mail: jens.reimers@grafschaft.de.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1283

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem LT und der LReg.

Der NLT sucht zum 1. 4. 2019 eine Person

für den Referenten-/Beigeordnetenbereich.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit beinhaltet die Betreuung des Zukunftsthemas Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung und die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Landes und der kommunalen Ebene. Umfasst sind Fragestellungen der IT, des E-Governements, der Breitbandentwicklung und der Verwaltungsorganisation. Weitere Aufgaben liegen im Bereich Datenschutz, Statistik, Sport und Ehrenamt. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen und kraft-

voller kommunaler Interessenvertretung sowie besonderes Verständnis für politische Entscheidungszusammenhänge.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Person mit der Befähigung zur Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt. Erfahrungen in der Kommunal- oder Landesverwaltung, vorzugsweise mit juristischem oder IT-Hintergrund, sind wünschenswert.

Der Stellenplan lässt derzeit eine Einstufung bis in die BesGr. A 16 (mit Privatdienstvertrag) zu. Eine weitere Entwicklung ist bei Bewährung in den nächsten Jahren ggf. unter Übernahme weiterer inhaltlicher Tätigkeiten bis zur BesGr. B 2 möglich. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 12. 2018** an den Niedersächsischen Landkreistag e. V., Referat I, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover (E-Mail: malzahn@nlt.de). Für organisatorische Rückfragen stehen Ihnen der Büroleiter, Herr Malzahn, Tel. 0511 8795319, für inhaltliche Fragen Herr Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Meyer, Tel. 0511 8795333, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1283

Die **Stadt Winsen (Luhe)** gelegen zwischen Elbe und Heide in der Metropolregion Hamburg, ein modernes Mittelzentrum und Kreisstadt (rd. 36 000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit einer leistungsstarken und zukunftsfähigen Verwaltung, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für den Geschäftsbereich Bürgerservice und Ordnung.

Sie haben Ihre Bachelor-Prüfung im Studiengang Allgemeine Verwaltung oder Ihre Angestelltentrüfung II zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungswirt erfolgreich absolviert und suchen eine Tätigkeit mit Perspektive?

Dann sind diese Aufgaben die Richtigen für Sie. Einen Schwerpunkt bildet das Gefahrenabwehr- und Ordnungsrecht. Die Stadt Winsen (Luhe) erarbeitet derzeit einen Gefahrenabwehrplan, der Vorsorge treffen soll für die vielfältigen Risiken des modernen Lebens. Hieran sollen Sie mitarbeiten, ihn pflegen und mit Leben füllen. Weiterhin gehören die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten für viele Bereiche des Hauses sowie die Sachbearbeitung für ordnungsbehördliche Sterbefälle einschließlich der Nachlasssicherung zu Ihren Aufgaben. Auch die Mitarbeit für die auf Stadt ebene durchzuführenden Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen ist vorgesehen. Eine Anpassung der Aufgaben bleibt vorbehalten.

Erwartet werden gute Rechtskenntnisse in den angesprochenen Bereichen, eine hohe Einsatzbereitschaft und eine gute Teamfähigkeit. Bei Bewährung ist ein schrittweiser Ausbau der Stelle möglich.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist uns ein großes Anliegen, weshalb wir uns insbesondere auf qualifizierte Bewerberinnen freuen. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen, aber grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem TVöD einschließlich der üblichen Sozialleistungen in einem vielseitigen und anspruchsvollen Aufgabengebiet. Ein gesundes Berufsumfeld und eine flexible Arbeitszeitgestaltung sind für uns selbstverständlich.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte eine aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 12. 2018** über www.winsen.de/bewerbung.

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1283

